gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 20.12.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

# Satzung der Stadt Lörrach zur 9. Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund von § 44 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 17. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## § 1
## Änderungen

Die Satzung der Stadt Lörrach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS), zuletzt geändert am 14. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer und Begriffsbestimmungen**

   § 2 wird wie folgt neu erfasst:

   (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, der Erbbaurechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
   Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

2. **§ 13 Anschlussantrag**

   § 13 wird wie folgt neu erfasst:

   Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt Lörrach erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

   (1) Ein amtlich unbeglaubigten Lageplan Maßstab 1:500 nebst Beschreibung und Grundriss des Geschosses in das die Hausanschlussleitung eingeführt werden soll mit geplantem Standort des Wasserzählers mit Abstandsmessung zur Grundstücksgrenze und Bemaßung des Gebäudes zuzüglich einer Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage).

3. **§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse**

§ 14 wird wie folgt neu erfasst:

(1) Der Hausanschluss besteht aus einer Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt Lörrach oder eines von der Stadt beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Jedes Grundstück erhält nur einen auf dem kürzesten Wege zum anschließenden Gebäude zu verlegenden Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt Lörrach unverzüglich mitzuteilen.
Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Verteilungs- und die Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein. Die Leitungstrassen dürfen daher in einem Bereich von jeweils 1,5 Meter links und rechts der Leitung weder mit Büschen und Bäumen bepflanzt, noch überbaut oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Nachträgliche Aufschüttungen über Leitungstrassen sind nicht zulässig.

4. **§ 15 Kostenerstattung**

§ 15 wird wie folgt neu erfasst:

(1) 2. Die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitungen mit Nennweiten über DN 50 nach entstandenem Aufwand.

3. Die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2) nach entstandenem Aufwand.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken oder auch mehreren Gebäuden auf einem Grundstück gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

## 5. § 29 Verbrauchsgebühren

§ 29 wird wie folgt neu erfasst:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 30) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

| | |
|---|---|
| ab 01.01.2025 | 2,40 Euro |

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

| | |
|---|---|
| ab 01.01.2025 | 2,40 Euro. |

Die Stadt Lörrach erhält für ihren Eigenverbrauch (einschließlich für den Eigenverbrauch der Regie- und Eigenbetriebe und – soweit rechtlich zulässig – der unmittelbaren bzw. mittelbaren Eigengesellschaften der Stadt) einen Rabatt in Höhe von 10 Prozent auf die Verbrauchsgebühren. Dieser Rabatt wird als Gutschrift separat auf der Rechnung ausgewiesen und unterliegt der Umsatzsteuer. Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Preisnachlass nicht gewährt.

## § 2
## Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lörrach, den 17.12.2024

Jörg Lutz
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.